

Je mehr man jedoch in Bezug auf die Organisation der Armee dem Begriffe näher trat, den man heutigen Tages mit dem eines stehenden Heeres verbindet, desto höher steigerten sich die Ansprüche an Tüchtigkeit und Gleichmässigkeit der Ausrüstung von Mann und Pferd.

Da nun für diese Tüchtigkeit und Gleichmässigkeit die vorgesetzten Offiziere einzustehen hatten, so führte dies ganz von selbst dahin, dass die Obristen für ihr Regiment, beziehentlich die Rittmeister für ihre Kompagnie, gegen Abzüge von dem Tractamente des Reiters die Anschaffung der Bekleidung, der Ausrüstung und der Pferde in die Hand nahmen, woraus sich schliesslich die sogenannte Kompagnie-Wirthschaft zu einem vollständig ausgebildeten System entwickelte.²⁾

Bereits eine Ordre vom 26. März 1682 stellte den Betrag des Montierungs-Abzuges auf 12 Groschen monatlich fest, und 1684 am 24. März wurde den Obristen gestattet, monatlich 8 Groschen von dem Tractamente des Reiters zur Pferdekasse inne zu behalten, damit sie denjenigen, so ohne ihre Schuld Unglück zu ihren Pferden hätten und dismontiert würden, helfen und dieselben wieder beritten machen könnten.³⁾

In derselben Ordre vom 24. März 1684 bewilligte der Kurfürst, dass die Obristen von jedem Thaler Tracta-

²⁾ Der Uebergang zur Wirthschaftsführung durch den Kompagniekommandanten erfolgte jedoch sehr allmählich, denn es findet sich z. B. noch im Jahre 1694 in den Musterlisten eines Dragonerregiments in einer besonderen Rubrik die Frage, ob der Mann das Pferd und die Montierung selbst geschafft oder von den Offizieren erhalten habe. Letzteres war jedoch meist der Fall. Für die Beimontur hatte der Mann selbst zu sorgen, und in dem Handgelde, das der Soldat bei seiner Anwerbung erhielt, waren 12 Thlr. eingerechnet für die Anschaffung von 2 Hemden, 1 Paar Lederhosen, 1 Halstuch, 1 Paar Schuhen und 1 Paar Handschuhen. Von sehr früher Zeit an finden sich Abrechnungsbücher bei den Kompagnien eingeführt, in welche Guthaben, sowie Schuld des Mannes eingetragen wurden, und auch jeder Reiter besass für seinen Theil ein solches Büchel.

³⁾ Inhalts eines Rescriptes vom 24. Mai | 3. Juni 1687 hatten die Rittmeister auch das Gewehr für die Kompagnie vom Hauptzeughause zu erkaufen. Der dafür zu erlegende Betrag wurde als ein Vorschuss betrachtet, der dem Rittmeister, wenn er die Kompagnie abgab, von seinem Nachfolger zu ersetzen war. Dieses Verhältnis hat sich bis in die spätere Zeit erhalten. Zum Unterhalt des Gewehres wurde dem Kompagniekommandanten ein bestimmtes Gewehrreparaturgeld gewährt.